

Satzung der Universität Passau
zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit
wissenschaftlichem Fehlverhalten

Vom 31. Juli 2008

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis
- § 3 Verpflichtung des wissenschaftlichen Personals zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis
- § 4 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- § 5 Leistungs- und Bewertungskriterien
- § 6 Wissenschaftliches Fehlverhalten
- § 7 Ombudsmann, Ombudsfrau
- § 8 Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens; Ständige Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens
- § 9 Vorprüfungsverfahren
- § 10 Förmliches Untersuchungsverfahren
- § 11 Weiteres Verfahren
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

¹Die Universität Passau trägt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Verantwortung für die Organisation von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung. ²Zur Wahrung ihrer Verantwortung in der Forschung ist sie befugt und verpflichtet, gemäß den gesetzlichen Möglichkeiten Vorkehrungen für den Umgang mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu treffen. ³Auf diese Weise sichert sie die anerkannten Normen von Wissenschaftlichkeit und entspricht ihren gesetzlichen Verpflichtungen zu zweckentsprechender Verwendung von Steuermitteln oder ihren vertraglich übernommenen Verpflichtungen zu zweckentsprechender Verwendung von privaten Fördermitteln.

§ 2 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

(1) ¹Für die wissenschaftliche Arbeit an der Universität Passau sind von allen ihren in der Forschung tätigen Mitgliedern die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten. ²Diese umfassen:

1. die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, wie
 - a) die Arbeit lege artis,
 - b) die Dokumentation der Resultate,
 - c) das konsequente Anzweifeln aller Ergebnisse,
 - d) die Wahrung strikter Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern und Partnerinnen, Konkurrenten und Konkurrentinnen, Vorgängern und Vorgängerinnen sowie
2. besondere Regeln für einzelne Fachdisziplinen.

(2) Mitautoren und Mitautorinnen wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam, wenn nicht die getrennte Verantwortung für einzelne Teile aus der Publikation hervorgeht.

(3) Primärdaten, die die Grundlage für Veröffentlichungen darstellen, sind auf haltbaren und gesicherten Trägern für zehn Jahre aufzubewahren, soweit dies zum Zweck der Nachprüfbarkeit erforderlich ist.

(4) Unbeschadet der Verantwortung der Hochschulleitung trägt jede Fakultät für ihren Bereich die Verantwortung für eine geeignete und angemessene Organisation, die sicherstellt, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und von ihren Mitgliedern tatsächlich wahrgenommen werden.

§ 3 Verpflichtung des wissenschaftlichen Personals zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

¹Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind allen wissenschaftlich tätigen Mitgliedern der Universität Passau bekannt zu geben. ²Sie sind für diese verbindlich. ³Die Regeln sind Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 4 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

(1) Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gilt die besondere Aufmerksamkeit.

(2) ¹Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen haben Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Beratung und Unterstützung durch Betreuende oder Leiter und Leiterinnen von Arbeitsbereichen und Arbeitsgruppen; sie sind ihrerseits zu verantwortungsvoller Arbeit und Kollegialität verpflichtet. ²Der Leiter oder die Leiterin eines Arbeitsbereichs oder einer Arbeitsgruppe trägt Verantwortung dafür, dass für Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen eine angemessene Betreuung gesichert ist.

§ 5 Leistungs- und Bewertungskriterien

¹Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, für Einstellungen, Beförderungen, Berufungen und Mittelzuweisungen stets Vorrang vor Quantität. ²Leistungs- und Bewertungskriterien sind an diesem Grundsatz auszurichten.

§ 6 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) ¹Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, wenn geistiges Eigentum anderer verletzt oder wenn sonstwie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

²Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

³Als möglicherweise schwerwiegendes Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben
 - a) das Erfinden von Daten,
 - b) das Verfälschen von Daten, z. B.
 - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
 - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - c) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan, zum Stand der Veröffentlichung und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
 - d) unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerbern und Bewerberinnen in Auswahlkommissionen;

2. Verletzung geistigen Eigentums an einem von anderen geschaffenen urheberrechtlich geschützten Werk oder von anderen stammenden wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen:
 - a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter oder Gutachterin und als Betreuer oder Betreuerin von Arbeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses (Ideendiebstahl),
 - c) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - d) die Verfälschung des Inhalts,
 - e) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;

3. Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines oder einer anderen ohne dessen oder deren Einverständnis;

4. Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer oder eine andere zur Durchführung eines Experiments benötigt);

5. Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht auch in einem Verhalten, aus dem sich eine Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer ergibt, insbesondere durch

1. aktive Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
2. Mitwissen um Fälschungen durch andere,
3. Mitautorenschaft an Veröffentlichungen, die von Fälschungen beeinflusst sind, oder
4. grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 7 Ombudsmann, Ombudsfrau

(1) ¹Der Senat der Universität Passau bestellt auf Vorschlag der Hochschulleitung einen erfahrenen Wissenschaftler (Ombudsmann) oder eine erfahrene Wissenschaftlerin (Ombudsfrau) als Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin für Mitglieder der Hochschule, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben, und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. ²Der Ombudsmann oder die Ombudsfrau berät diejenigen, die ihn oder sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen er oder sie (gegebenenfalls über Dritte) Kenntnis erhält. ³Er oder sie prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten zur Ausräumung der Vorwürfe.

(2) Die Amtszeit des Ombudsmannes oder der Ombudsfrau und seines oder ihres Stellvertreters oder seiner oder ihrer Stellvertreterin beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 8 Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens; Ständige Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) ¹Die Universität Passau wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Universität nachgehen. ²Zu diesem Zweck setzt der Senat eine Ständige Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens (im Folgenden: Untersuchungskommission) ein, die den Sachverhalt von Amts wegen aufklärt. ³Sie besteht aus drei in der Forschung erfahrenen Professoren oder Professorinnen der Universität Passau. ⁴Der Ombudsmann oder die Ombudsfrau und sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin gehören der Untersuchungskommission mit beratender Stimme an. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder der Untersuchungskommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

(2) ¹Die Untersuchungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. ²Hinsichtlich des Verfahrens findet Art. 41 BayHSchG in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften der Grundordnung der Universität Passau in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(3) Das Verfahren vor der Untersuchungskommission ersetzt und hindert nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z.B. akademische Verfahren, arbeits- oder beamtenrechtliche Verfahren, Zivil- oder Strafverfahren).

§ 9 Vorprüfungsverfahren

(1) ¹Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten wird unverzüglich im Regelfall der Ombudsmann oder die Ombudsfrau, gegebenenfalls auch ein Mitglied der Untersuchungskommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens, informiert. ²Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen.

(2) Der Ombudsmann oder die Ombudsfrau übermittelt Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens - zum Schutz des Informanten oder der Informantin und der Betroffenen unter Wahrung der Vertraulichkeit - der Untersuchungskommission, die die Angelegenheit untersucht.

(3) ¹Dem oder der vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird unverzüglich von der Untersuchungskommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen. ⁴Der Name des oder der Informierenden wird ohne dessen oder deren Einverständnis in dieser Phase dem oder der Betroffenen nicht offenbart.

(4) ¹Nach Eingang der Stellungnahme des oder der Betroffenen oder nach Verstreichen der Frist trifft die Untersuchungskommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren – unter Mitteilung der Gründe an den Betroffenen oder die Betroffene und den Informierenden oder die Informierende – zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt oder ein vermeintliches Fehlverhalten sich vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat. ²Die Untersuchungskommission informiert den Betroffenen oder die Betroffene, den Informierenden oder die Informierende und die Hochschulleitung schriftlich über ihre Entscheidung.

(5) Wenn der oder die Informierende mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat er oder sie innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache in der Untersuchungskommission, die ihre Entscheidung nochmals überprüft.

§ 10 Förmliches Untersuchungsverfahren

(1) ¹Die Untersuchungskommission prüft den Vorwurf in freier Beweiswürdigung. ²Sie ist berechtigt, alle zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Schritte zu unternehmen. ³Hierzu kann sie alle notwendigen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall Fachgutachter oder Fachgutachterinnen aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten oder Expertinnen für den Umgang mit derartigen Fällen beiziehen.

(2) ¹Dem oder der Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel zur Kenntnis zu geben. ²Er oder sie ist auf seinen oder ihren Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann er oder sie eine Person seines oder ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. ³Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

(3) Die Offenlegung des Namens des oder der Informierenden kann erforderlich werden, wenn der oder die Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive des oder der Informierenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.

(4) ¹Hält die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. ²Hält sie ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Hochschulleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.

(5) ¹Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, sind dem oder der Betroffenen und dem oder der Informierenden von dem oder der Vorsitzenden der Untersuchungskommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Ein Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Untersuchungskommission findet nicht statt.

(6) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt.

§ 11 Weiteres Verfahren

(1) ¹Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Hochschulleitung zur Wahrung sowohl der wissenschaftlichen Standards der Hochschule als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. ²Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. ³Die Hochschulleitung teilt das Ergebnis ihrer Prüfung dem Ombudsmann oder der Ombudsfrau sowie dem oder der Vorsitzenden der Untersuchungskommission schriftlich mit.

(2) ¹In der Hochschule sind auf Fakultätsebene die akademischen Konsequenzen, z. B. der Entzug akademischer Grade oder der Entzug der Lehrbefugnis, zu prüfen. ²Die Fakultäten haben in Zusammenarbeit mit der Hochschulleitung zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen (frühere und mögliche Kooperationspartner oder Kooperationspartnerinnen, Koautoren oder Koautorinnen), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.

(3) Die Organe und Einrichtungen der Universität Passau sorgen nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit dafür, dass je nach Sachverhalt arbeits-, zivil-, straf-, oder ordnungsrechtliche Verfahren eingeleitet werden.

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Der oder die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung nach den Richtlinien der Universität Passau zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit

wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 13. Juni 2002 bestellte Ombudsmann oder Ombudsfrau sowie die Mitglieder der Ständigen Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens bleiben bis zum Ablauf ihrer regulären Amtszeit im Amt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 23. Juli 2008 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 25. Juli 2008, Az HA2.I-04.2460/2008.

Passau, den 31. Juli 2008

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 31. Juli 2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 31. Juli 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 31. Juli 2008.